

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 12/1092 –

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege
in den neuen Ländern sowie im Land Berlin
(Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz)

zu dem Antrag des Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Feige und der
Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 12/1118 –

Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in den neuen Bundesländern

A. Problem

Die Verkehrsinfrastruktur (Schiene, Straße und Wasserweg) in den neuen Bundesländern muß ohne Zeitverlust verbessert und ausgebaut werden.

B. Lösung

Die Planungszeiten für die notwendigen Baumaßnahmen sollen durch den Gesetzentwurf wesentlich gestrafft und verkürzt werden.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

C. Alternativen

Die Vertreter der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnen den Gesetzentwurf ab. Sie wünschen auch künftig von Anfang an formalisierte Bürgerbeteiligung und die umfassende Einbeziehung aller Umweltbelange in die Planungen durch ein förmliches Raumordnungsverfahren.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Gesetzentwurf in Drucksache 12/1092 wird in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angenommen.
2. Der Antrag in Drucksache 12/1118 wird abgelehnt.
3. Es wird folgende Entschlieung verabschiedet:

Der Deutsche Bundestag begrüt den Gesetzentwurf der Bundesregierung in Drucksache 12/1092 als einen wesentlichen Schritt zur Straffung der Planungen von Verkehrswegen in den neuen Bundesländern und dem Land Berlin.

Er ist der Auffassung, daß die mit dem Gesetzentwurf verbundene Zielsetzung, die Verkehrsinfrastruktur in den neuen Ländern und in den alten Ländern zu verbessern, nicht nur eine der notwendigen Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Aufschwung, sondern auch aus der Sicht der verkehrspolitischen Aufgabenstellungen eine zentrale Voraussetzung zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen darstellt. Der Deutsche Bundestag sieht in einer von daher gerechtfertigten und befristeten Ausnahmesituation zur Beschleunigung der Planung von Verkehrsvorhaben keinen Anla, auf die Durchführung von Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung und mit Beteiligung der Öffentlichkeit in jedem Fall und von vornherein zu verzichten. Der Deutsche Bundestag erwartet vielmehr, daß die neuen Länder von der ihnen durch den Gesetzentwurf eröffneten Möglichkeit zur Durchführung von Raumordnungsverfahren einen der Bedeutung des Einzelfalles und der gebotenen Beschleunigung gerecht werdenden Gebrauch machen werden.

Bonn, den 6. November 1991

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst	Horst Gibtnier
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin
(Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz)
— Drucksache 12/1092 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsdauer, Anwendungsbereich

(1) Bis zum 31. Dezember 1995 gelten für die Planung des Baus und der Änderung von

1. Verkehrswegen *des Bundes*,
2. Verkehrsflughäfen,
3. Straßenbahnen im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690)

in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie von

4. Fernverkehrswegen zwischen diesen Ländern und *Wirtschaftszentren* des übrigen Bundesgebietes

die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes. Zu den Verkehrswegen gehören auch die für den Betrieb von Verkehrswegen notwendigen Anlagen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Fernverkehrswege zwischen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Ländern und *Wirtschaftszentren* des übrigen Bundesgebietes im einzelnen.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsdauer, Anwendungsbereich

(1) Für die Planung des Baus und der Änderung von

1. Verkehrswegen **der Bundeseisenbahnen**,
2. **Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen**,
3. Verkehrsflughäfen,
4. Straßenbahnen im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690)

in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie von

5. Fernverkehrswegen **im Sinne von Nummern 1 und 2** zwischen diesen Ländern und **den nächsten Knotenpunkten des Hauptfernverkehrsnetzes** des übrigen Bundesgebietes

gelten die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, **und zwar bis zum 31. Dezember 1999 für Verkehrswege der Bundeseisenbahnen, im übrigen** bis zum 31. Dezember 1995. Zu den Verkehrswegen gehören auch die für den Betrieb von Verkehrswegen notwendigen Anlagen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Fernverkehrswege zwischen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Ländern und **den nächsten Knotenpunkten des Hauptfernverkehrsnetzes** des übrigen Bundesgebietes im einzelnen.

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 2

Linienbestimmung

(1) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt die Linienführung der Verkehrswege mit Ausnahme der Straßenbahnen. Die Bestimmung erfolgt im Benehmen mit den für die Landesplanung zuständigen Behörden der beteiligten Länder, soweit nicht bei Bundeswasserstraßen zur Wahrung der Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft das Einvernehmen herzustellen ist. Das Benehmen gilt als hergestellt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von *drei* Monaten nach Zugang des Linienentwurfs Stellung genommen hat.

(2) Die §§ 15 und 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080), sowie die *Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766)* finden *keine* Anwendung.

§ 3

Planfeststellungsverfahren

(1) Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden nach § 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie die Auslegung des Plans (§ 73 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) in den Gemeinden nach § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes veranlaßt die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem der Träger des Vorhabens den Plan bei ihr eingereicht hat. Zu den Erläuterungen gehört auch die Angabe der wichtigsten Alternativen, die bei der Linienbestimmung untersucht wurden, und der Gründe, die für die Bestimmung der Linienführung maßgebend gewesen sind. Die Behörden haben ihre Stellungnahmen innerhalb von drei Monaten abzugeben.

(2) Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt ist, sollen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung mit dem Hinweis nach § 73 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes benachrichtigt werden.

(3) Die Erörterung nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hat die Anhörungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Sie gibt ihre Stellungnahme nach § 73 Abs. 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung ab.

§ 2

Linienbestimmung

(1) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt die Linienführung der Verkehrswege mit Ausnahme der Straßenbahnen. Die Bestimmung erfolgt im Benehmen mit den für die Landesplanung zuständigen Behörden der beteiligten Länder, soweit nicht bei Bundeswasserstraßen zur Wahrung der Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft das Einvernehmen herzustellen ist. Das Benehmen gilt als hergestellt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von **vier** Monaten nach Zugang des Linienentwurfs Stellung genommen hat; **die Frist kann bis zu zwei Monaten verlängert werden.**

(2) Die §§ 15 und 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080), finden **mit der Maßgabe** Anwendung, **daß die Einbeziehung der Öffentlichkeit im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren stattfindet. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens im Sinne des § 6a Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1726, 1883) für die in § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Verkehrswege ist den beteiligten Ländern freigestellt.**

§ 3

Planfeststellungsverfahren

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(4) Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden (§ 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) müssen bei der Feststellung des Plans (§ 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.

(4) unverändert

(5) Bei einer Änderung eines Verkehrsweges oder Verkehrsflughafens findet § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung. Die Stellungnahme nach Absatz 3 Satz 2 ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der Einwendungsfrist (§ 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) abzugeben.

(5) unverändert

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden sinngemäß Anwendung, wenn das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.

(6) unverändert

(7) Bedarf die Feststellung des Plans des Einvernehmens mit einer anderen Behörde, so ist *das* Einvernehmen innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung des Entscheidungsentwurfs *herzustellen*.

(7) Bedarf die Feststellung des Plans des Einvernehmens mit einer anderen Behörde, so ist **über die Erteilung** des Einvernehmens innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung des Entscheidungsentwurfs **zu entscheiden**.

§ 4

Plangenehmigung

(1) Für den Bau oder die Änderung eines Verkehrsweges sowie für die Änderung eines Verkehrsflughafens kann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, das Benehmen hergestellt worden ist. § 4 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Bundeswasserstraßengesetzes vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818) bleibt unberührt; § 3 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden. Die Plangenehmigung erteilt die für Planfeststellungen zuständige Behörde.

(2) Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen einer Planfeststellung nach § 75 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4

Plangenehmigung

(1) unverändert

(2) Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen einer Planfeststellung nach § 75 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes **und für Verkehrsflughäfen nach § 9 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes**.

§ 5

Verwaltungsgerichtsverfahren

(1) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren für Vorhaben nach § 1 dieses Gesetzes betreffen.

§ 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(2) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß und gegen eine Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(3) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben. § 87 b Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

§ 6

Vorarbeiten

§ 6

unverändert

(1) Abweichend von § 37 Abs. 2 und 3 des Bundesbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2909), gelten für Vorarbeiten bei Verkehrswegen einer Bundeseisenbahn die Vorschriften des § 16 a des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Trägers der Straßenbaulast die Bundeseisenbahn und an die Stelle der Straßenbaubehörde die zuständige Behörde der Bundeseisenbahn tritt.

(2) Für Vorarbeiten bei Verkehrsflughäfen findet § 7 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Genehmigungsbehörde die Planfeststellungsbehörde tritt.

(3) Für Vorarbeiten bei Straßenbahnen gelten die Vorschriften des § 16 a des Bundesfernstraßengesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Trägers der Straßenbaulast der Genehmigungsinhaber und an die Stelle der Straßenbaubehörde die zuständige Landesbehörde tritt.

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 7

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Bau oder die Änderung eines Verkehrsweges oder Verkehrsflughafens benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger des Vorhabens auf Antrag nach Feststellung des Planes in den Besitz einzuweisen. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind der Träger des Vorhabens und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist dem Antragsteller und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt ist auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer *festzusetzen*. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Träger des Vorhabens Besitzer. Der Träger des Vorhabens darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Der Träger *der Baulast* für den Verkehrsweg hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluß festzusetzen.

§ 7

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) **Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten** und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Bau oder die Änderung eines Verkehrsweges oder Verkehrsflughafens benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger des Vorhabens auf Antrag nach Feststellung des Planes in den Besitz einzuweisen. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist dem Antragsteller und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt **soll** auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer **festgesetzt werden**. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Träger des Vorhabens Besitzer. Der Träger des Vorhabens darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Der Träger **des Vorhabens** für den Verkehrsweg hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluß festzusetzen.

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 8

§ 8

Vertreter des Eigentümers

unverändert

Sind die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück ungeklärt, so hat die kommunale Aufsichtsbehörde der Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, in den Fällen der §§ 4 und 6 auf Antrag der Planfeststellungsbehörde und in den Fällen des § 7 auf Antrag der Enteignungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung einen Vertreter des Eigentümers zu bestellen. § 16 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

§ 9

§ 9

Enteignungsentschädigung, Enteignungsverfahren, gerichtliches Verfahren**Enteignungsentschädigung, Enteignungsverfahren, gerichtliches Verfahren**

(1) Für die Enteignungsentschädigung gelten die §§ 93 bis 103 des Baugesetzbuchs *in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1122).*

(1) Für die Enteignungsentschädigung gelten die §§ 93 bis 103 des Baugesetzbuchs.

(2) Das Enteignungsverfahren richtet sich nach den §§ 104 bis 122 des Baugesetzbuchs mit der Maßgabe, daß für die vorzeitige Besitzeinweisung (§ 116 des Baugesetzbuchs) der § 7 dieses Gesetzes gilt.

(2) unverändert

(3) Für das gerichtliche Verfahren zur Überprüfung der Entscheidungen der Enteignungsbehörde gelten die §§ 217 bis 231 in Verbindung mit § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 des Baugesetzbuchs entsprechend.

(3) unverändert

§ 10

§ 10

Verkehrsflughäfen**Verkehrsflughäfen**

Bei der Planung des Baus und der Änderung von Verkehrsflughäfen ist § 6 des Luftverkehrsgesetzes nicht anzuwenden. Der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes für den Ausbau vorgeschriebene Plan ist von der Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluß festzulegen.

(1) Die Anlegung und der Betrieb neuer Verkehrsflughäfen bedürfen keiner vorherigen Genehmigung nach § 6 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes. Die Planfeststellungsbehörde regelt den Betrieb des Flughafens und legt den Ausbauplan nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes fest. Nach dem Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens ist eine Genehmigung nach § 6 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes zu erteilen.

(2) Die zivile Nutzung ehemaliger Militärflugplätze bedarf nur einer Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes, in der der Träger der zivilen Nutzung, die für die zivile Nutzung vorgesehenen Flugbetriebsflächen und die Art des zivilen Flugbetriebs festzulegen sind. Ein vorhandener militärischer Bauschutzbereich bleibt wirksam, bis die Genehmigungsbehörde einen Ausbauplan nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes festlegt oder einen beschränkten Bauschutzbereich nach § 17 des Luftverkehrsgesetzes bestimmt.

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 11

§ 11

Übergangsregelungen

Übergangsregelungen

(1) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Planungsverfahren für Verkehrswege und Verkehrsflughäfen können nach den Vorschriften dieses Gesetzes weitergeführt werden.

(1) unverändert

(2) Planungen für Verkehrswege und Verkehrsflughäfen, für die ein Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes begonnen wurde, sind auch nach dem 31. Dezember 1995 nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Die Planung gilt als begonnen

(2) Planungen für Verkehrswege und Verkehrsflughäfen, für die ein Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes begonnen wurde, sind auch nach den **in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkten** nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Die Planung gilt als begonnen

1. bei Linienbestimmungen mit dem Antrag auf Linienbestimmung an den Bundesminister für Verkehr,
2. bei Planfeststellungsverfahren mit dem Antrag auf Einleitung der Planfeststellung bei der Anhörungsbehörde,
3. bei der Plangenehmigung mit dem Antrag auf Plangenehmigung.

1. bei Linienbestimmungen mit dem Antrag auf Linienbestimmung an den Bundesminister für Verkehr,
2. bei Planfeststellungsverfahren mit dem Antrag auf Einleitung der Planfeststellung bei der Anhörungsbehörde,
3. bei der Plangenehmigung mit dem Antrag auf Plangenehmigung.

§ 12

§ 12

Inkrafttreten

unverändert

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Horst Gibtnier

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/1092 — sowie der Antrag des Abg. Dr. Klaus-Dieter Feige und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/1118 — wurden in der 39. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. September 1991 dem Ausschuß für Verkehr federführend sowie folgenden Ausschüssen zur Mitberatung überwiesen: Innenausschuß, Rechtsausschuß, Ausschuß für Wirtschaft, Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie dem Haushaltsausschuß.

Der Ausschuß für Verkehr hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 30. Oktober und 6. November 1991 behandelt.

I. Ziele und Inhalt der Vorlagen

1. Die Verkehrsinfrastruktur — Schiene, Straße und Wasserweg — in den neuen Bundesländern ist seit Jahrzehnten vernachlässigt worden und muß dringend verbessert und ausgebaut werden. Nach dem geltenden Planungsrecht ist für Großprojekte allein für die Planung ein Zeitraum bis zu 20 Jahren notwendig. Dieser lange Planungszeitraum ist jedoch für die neuen Bundesländer nicht annehmbar, weil sich sonst die unzulängliche Verkehrsinfrastruktur als ein empfindliches Hemmnis für die wirtschaftliche Entwicklung in Ostdeutschland erweisen würde.

Das Planungsverfahren soll daher durch den vorliegenden Gesetzentwurf wesentlich gestrafft und verkürzt werden. Im einzelnen ist folgendes vorgesehen:

- Eröffnung der Möglichkeit, auf ein förmliches Raumordnungsverfahren zu verzichten (§ 2)
- Linienbestimmung bei der Eisenbahn — wie schon bei der Bundesfernstraße und Bundeswasserstraße — durch den Bundesminister für Verkehr (§ 2)
- Einführung und Verkürzung von Fristen beim Planfeststellungsverfahren (§ 3)
- Einführung der „Plangenehmigung“ (anstelle des Planfeststellungsverfahrens) mit Konzentrationswirkung (§ 4)
- Einzigigkeit des Verwaltungsgerichtsverfahrens: Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in erster und letzter Instanz (§ 5)
- Ausschluß der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage (§ 5)
- Vorzeitige Besitzeinweisung (§ 7)

- Vertretung des Eigentümers bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen (§ 8)
- Entschädigung bei Enteignungsverfahren (§ 9).

Das Gesetz soll für alle Planungen gelten, die bis zum 31. Dezember 1995 begonnen worden sind; es soll auch auf Fernverkehrswege in den alten Bundesländern anwendbar sein, die die neuen Bundesländer mit den Wirtschaftszentren des übrigen Bundesgebietes verbinden.

2. Nach dem Antrag des Abg. Dr. Klaus-Dieter Feige und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/1118 — soll der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/1092 — abgelehnt werden. Statt dessen soll die Bundesregierung dazu aufgefordert werden, ein integriertes Verkehrskonzept für die neuen Bundesländer und einen neuen Gesetzentwurf zur Straffung des Verkehrswegeplanungsverfahrens vorzulegen, bei dem an einem förmlichen Raumordnungsverfahren und einer formalisierten Bürgerbeteiligung festgehalten wird. Auf das Linienbestimmungsverfahren soll verzichtet, Parallelplanungen sollen vermieden werden.

II. Verlauf des Anhörungsverfahrens

Der Ausschuß für Verkehr hat in einer öffentlichen Sitzung zahlreiche Sachverständige zu dem Gesetzentwurf angehört. Das Ergebnis des Anhörungsverfahrens kann wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Einmütig bejaht wurde das Ziel des Gesetzentwurfes, die Planungsverfahren für Verkehrsinvestitionen in den neuen Bundesländern wesentlich zu beschleunigen. Es wurde auch deutlich gemacht, daß die für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht abfließen könnten, wenn die Planungsverfahren nicht wesentlich vereinfacht würden.
2. Die meisten Sachverständigen, vor allem diejenigen mit praktischer Erfahrung bei der Durchführung von Baumaßnahmen, haben den Gesetzentwurf ausdrücklich begrüßt. Die vorgesehenen Regelungen seien geeignet, um das Ziel einer Beschleunigung von Planungsverfahren in den neuen Bundesländern zu erreichen. Die Straffung des Verfahrens durch kürzere Fristen und die Beschränkung des Rechtszuges sei bei den gegebenen Verhältnissen in den neuen Bundesländern verfassungsrechtlich unbedenklich und für alle Beteiligten auch zumutbar; eine Qualitätsminderung der Planungen sei dadurch nicht zu befürchten.
3. Einige Sachverständige befürchten, daß durch den Wegfall eines obligatorischen Raumordnungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung und

Öffentlichkeitsbeteiligung zu Beginn des gesamten Planungsverfahrens die Qualität der Planungen leiden könnte. Das spätere Verfahren könne auch wesentlich verlängert und verzögert werden, wenn erst bei der Planfeststellung die Bedenken und Änderungsvorschläge der Verbände des Umweltschutzes und des Naturschutzes und der betroffenen Bürger in die Überlegungen einbezogen werden.

Dem wurde entgegengehalten, daß die zuständigen Behörden im Rahmen des verfassungsrechtlichen Abwägungsgebotes verpflichtet seien, von vornherein alle Gesichtspunkte für und gegen das Projekt in die Überlegungen einzubeziehen. Den Ländern sei es im übrigen freigestellt, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, wenn sie dies bei bedeutsamen Projekten für angemessen hielten. Eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung sei im späteren Planfeststellungsverfahren gewährleistet.

4. Weitere geltend gemachte Bedenken bezogen sich auf die Minderung des Rechtsschutzes der betroffenen Bürger durch sofortige Besitzeinweisung der Baubehörden in die Grundstücke, durch Bestellung eines Vertreters für den abwesenden Grundstückseigentümer, durch den Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln und die Beschränkung der gerichtlichen Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses auf eine Instanz, und zwar das Bundesverwaltungsgericht.

Hier wurde eingewendet, daß das gesamte Gesetz zeitlich befristet auf eine besondere Situation in den neuen Bundesländern angewendet werden soll. Insbesondere die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes sei zu beschränken bis zu einem Zeitpunkt, zu dem eine funktionsfähige Verwaltungsgerichtsbarkeit in den neuen Bundesländern aufgebaut sei.

5. Eine weitere kritische Anmerkung von Sachverständigen bezog sich auf den unterschiedlichen Rechtsschutz für Bürger in den neuen und den alten Bundesländern. Auch hier erfolgte der Hinweis auf die Befristung des Gesetzes und die besondere Situation, die durch die mangelhaften Verkehrsanlagen in Ostdeutschland gegeben sei.
6. Schließlich wurde von einigen Sachverständigen die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfes mit der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bezweifelt. Hierzu wurde festgestellt, daß EG-Recht nur eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor der Genehmigung eines Vorhabens fordere und im übrigen der Gesetzentwurf den zuständigen Behörden einen weitreichenden Handlungsspielraum einräume mit der Verpflichtung, bei dem gesamten Planungsverfahren dem materiellen Inhalt der genannten EG-Richtlinie voll Rechnung zu tragen. Das gelte insbesondere auch für die Plangenehmigung nach § 4 des Gesetzentwurfes.
7. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat sich außerhalb des Anhörungsverfahrens ebenfalls positiv zu dem Gesetzentwurf geäußert. Das Ziel einer Vereinfachung des Planungsrechtes sei ausdrücklich zu begrüßen. Be-

denken werden jedoch gegen den Verzicht auf ein obligatorisches Raumordnungsverfahren geäußert. Dies dürfe nicht der freien Entscheidung von Landesbehörden überlassen bleiben.

III. Verlauf der Ausschußberatungen

1. Die Ausschlußmehrheit — die Vertreter der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP — begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung als einen wesentlichen Schritt zur Straffung der Planungen von Verkehrswegen in den neuen Bundesländern und im Land Berlin.

Die Ausschlußmehrheit ist der Auffassung, daß die mit dem Gesetzentwurf verbundene Zielsetzung, die Verkehrsinfrastruktur in den neuen Ländern und in den alten Ländern zu verbessern, nicht nur eine der notwendigen Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Aufschwung, sondern auch aus der Sicht der verkehrspolitischen Aufgabenstellung eine zentrale Voraussetzung zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen darstellt. Die Ausschlußmehrheit sieht in einer von daher gerechtfertigten und befristeten Ausnahmesituation zur Beschleunigung der Planung von Verkehrsvorhaben keinen Anlaß, auf die Durchführung von Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung und mit Beteiligung der Öffentlichkeit in jedem Fall und von vornherein zu verzichten. Die Ausschlußmehrheit erwartet vielmehr, daß die neuen Länder von der ihnen durch den Gesetzentwurf eröffneten Möglichkeit Gebrauch machen werden, Raumordnungsverfahren durchzuführen. Dabei sollten sie der Bedeutung des Einzelfalles und dem Beschleunigungsgebot Rechnung tragen.

2. Die Mitglieder der Fraktion der SPD haben den Gesetzentwurf abgelehnt. Nach ihrer Auffassung sollte die Bundesregierung dazu aufgefordert werden, dem Deutschen Bundestag ein Planungsbeschleunigungsprogramm vorzulegen, durch das die gegenwärtigen Planungszeiträume halbiert werden und das folgende Grundsätze enthält:

- Einführung eines einheitlichen neuen Planungsrechtes für ganz Deutschland, kein Sonderrecht für die neuen Bundesländer.
- Vorrang hat Sanierung und Lückenschluß mit Schwerpunkt Schienenverkehr vor Neubauprojekten. Insbesondere sollen die Schienenstrecken der Deutschen Reichsbahn instand gesetzt und weiter elektrifiziert werden.
- Bei Bürgerbeteiligung, Umweltverträglichkeitsprüfung und Rechtsschutz sind keine Abstriche vorzunehmen.
- Statt dessen soll das Planungsverfahren beschleunigt werden durch Bestellung staatlicher Projektmanager mit begleitenden Arbeitsgruppen, durch eine vereinfachte Verfahrensweise und durch Verkürzung der Fristen, ferner durch die Möglichkeit eines vorzeitigen Grunderwerbes und durch Verschärfung der Anforder-

rungen an die gerichtliche Kontrolle von Planfeststellungsbeschlüssen.

- Generell sollen die Planungskapazitäten der zuständigen Behörden erweitert und mehr als bisher private Planungsbüros eingeschaltet werden.
3. Der Antrag des Abg. Dr. Klaus-Dieter Feige und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/1118 — zielt ebenfalls auf Ablehnung des Gesetzentwurfes ab. Auch nach diesem Antrag soll die Bundesregierung dazu aufgefordert werden, statt dessen ein integriertes Verkehrskonzept vorzulegen mit Schwerpunkt Verkehrsvermeidung und Verkehrsverlagerung. Auch künftig sollen danach die Beteiligungsrechte der Betroffenen bei Verkehrsplanungen gewahrt bleiben. Der Rechtsschutz dürfe nicht verkürzt werden. Die frühzeitige Berücksichtigung von umweltrelevanten Aspekten sei sicherzustellen. Der bürokratische Aufwand könne vermindert werden, jedoch müsse an dem obligatorischen Raumordnungsverfahren mit umfassender Umweltverträglichkeitsprüfung uneingeschränkt festgehalten werden.

IV. Einzelbeschlüsse

Der Ausschuß hat jeweils mit Stimmenmehrheit gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgende Einzelbeschlüsse gefaßt:

§ 1

Der Ausschuß hat die Vorschrift entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates neu gefaßt. Der Begriff des Bundesverkehrsweges ist nicht gesetzlich definiert. Die Änderung dient der Klarstellung, daß neben den Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen auch die Schienenwege der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Bundesbahn erfaßt werden.

Die Bundesregierung selbst geht für die Voruntersuchung von einem derzeitigen Zeitbedarf von fünf bis zehn Jahren bei der Planung von Neubaustrecken der Bundeseisenbahnen aus (vgl. BR-Drucksache 303/91 S. 13). Durch die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr für die — erstmalig auch für neue Eisenbahnstrecken vorgesehene — Linienbestimmung ist zwar eine Beschleunigung der Voruntersuchung zu erwarten, es erscheint aber nicht gewährleistet, daß die Planungen für Bundeseisenbahnen bis zum 31. Dezember 1995 tatsächlich das in § 11 Abs. 2 vorgesehene Planungsstadium erreicht haben. Damit droht die Benachteiligung der Schiene als dem umweltverträglichsten Verkehrsträger. Daher soll das Gesetz für Verkehrswege der Bundeseisenbahnen bis zum 31. Dezember 1999 gelten.

Anstelle des unscharfen Begriffs „Wirtschaftszentren des übrigen Bundesgebietes“ soll der schärfere Begriff „Knotenpunkte des Hauptfernverkehrsnetzes des übrigen Bundesgebietes“ verwendet werden.

§ 2

Die Fristverlängerung für die Herstellung des Benehmens mit den zuständigen Landesbehörden in Absatz 1 entspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Innerhalb einer Frist von drei Monaten ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung nicht möglich. Sie ist äußerstenfalls in vier Monaten möglich; bei dieser knappen Frist muß aber eine einmalige Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen werden.

Die neue Formulierung zu Absatz 2 Satz 1 bringt deutlicher als der Regierungsentwurf zum Ausdruck, daß allein die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren stattfinden soll. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit an sich findet nach wie vor entweder im Raumordnungsverfahren oder bei der Linienbestimmung statt. Der Vertreter der Bundesregierung hat hierzu erklärt, daß die EG-Kommission in dieser Verfahrensweise keinen Verstoß gegen EG-Umweltrecht sieht. Die neue Formulierung des Absatzes 2 Satz 2 stellt klar, daß es den Ländern freisteht, ob sie die raumordnerischen Belange der Planung eines Verkehrsweges in einem förmlichen oder nichtförmlichen Verwaltungsverfahren prüfen. Damit wird der Rechtszustand wiederhergestellt, der bis zum 31. Dezember 1990 für die alten Bundesländer bestand. Den Ländern bleibt damit die Möglichkeit, förmliche Raumordnungsverfahren durchzuführen, wenn sie diese für hilfreich halten. Es muß in den Ländern allerdings sichergestellt werden, daß förmliche Raumordnungsverfahren vor Ablauf der in § 2 Abs. 1 des Gesetzes genannten Frist abgeschlossen werden. Wegen der regelmäßigen Dauer von förmlichen Raumordnungsverfahren wird dies in der Regel nur möglich sein, wenn die Länder ein förmliches Verfahren vor dem Beginn der in § 2 Abs. 1 genannten Frist beginnen. Dies ist ihnen unbenommen.

Die neue Formulierung des § 2 Abs. 2 Satz 2 berücksichtigt außerdem die Neufassung des § 6 a des Raumordnungsgesetzes durch das Steueränderungsgesetz 1991.

§ 3

Die Änderung geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück, dessen Übernahme der Rechtsausschuß empfohlen hat.

§ 4

Die Änderung geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Der Ausschuß für Verkehr stellt zusätzlich klar, daß im Verfahren zur Erteilung einer Plangenehmigung ein Planfeststellungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes unterbleibt.

§ 7

Die Änderung geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Nur wenn der sofortige Beginn der Bauarbeiten geboten ist, soll die vorzeitige Besitzeinweisung zulässig sein.

Die Prüfung des Erfordernisses eines sofortigen Baubeginns soll sich darauf beziehen, ob der Bauabschnitt, in dessen Bereich das benötigte Grundstück liegt, sofort begonnen werden soll. Die Dringlichkeit der planfestgestellten Maßnahme, insbesondere bei einem sofort vollziehbaren Planfeststellungsbeschluß, soll durch die Prüfung der Enteignungsbehörde nicht in Frage gestellt werden.

Die Änderung in Absatz 4 geht auf einen Vorschlag des Bundesrats zurück, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

§§ 9, 10

Die Änderungen gehen auf Vorschläge des Bundesrates zurück, denen die Bundesregierung zugestimmt hat.

§ 11

Es handelt sich hier um eine Folgeänderung zu § 1.

V. Mitberatende Stellungnahmen

1. Der Innenausschuß, der Ausschuß für Wirtschaft und der Haushaltsausschuß haben dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/1092 — im Wege der Mitberatung zugestimmt und dementsprechend Ablehnung des Antrags des Abg. Dr. Klaus-Dieter Feige und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/1118 — empfohlen.
2. Der Rechtsausschuß hat Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschußfassung empfohlen, ferner Übernahme des Änderungsvorschlages des Bundesrates zu § 3 Abs. 7 des Gesetzentwurfs. Dem hat der Ausschuß für Verkehr Rechnung getragen.
3. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat dem Gesetzentwurf ebenfalls zugestimmt. Er ist der Auffassung, daß die mit dem Gesetzentwurf verbundene Zielsetzung, die Ver-

kehrsinfrastruktur in den neuen Ländern und zu den alten Ländern zu verbessern, nicht nur eine der notwendigen Voraussetzungen ist für den wirtschaftlichen Aufschwung, sondern auch aus der Sicht der raumordnungspolitischen Aufgabenstellung eine zentrale Voraussetzung zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen darstellt. Der Ausschuß sieht in einer von daher gerechtfertigten und befristeten Ausnahmesituation zur Beschleunigung der Planung von Verkehrsvorhaben kein Signal, auf die Durchführung von Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung und mit Beteiligung der Öffentlichkeit von vornherein zu verzichten. Der Ausschuß erwartet vielmehr, daß die neuen Länder von der ihnen durch den Gesetzentwurf offengelassenen Möglichkeit zur Durchführung von Raumordnungsverfahren Gebrauch machen werden.

4. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit begrüßt im Wege der Mitberatung gleichfalls den Gesetzentwurf als einen wesentlichen Schritt zur Straffung der Planungen von Verkehrswegen in den neuen Bundesländern und im Land Berlin. Er vertritt dieselbe Auffassung wie der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Auch er erwartet, daß die neuen Länder von der ihnen durch den Gesetzentwurf eröffneten Möglichkeit Gebrauch machen werden, Raumordnungsverfahren durchzuführen. Dabei sollten sie der Bedeutung des Einzelfalles und dem Beschleunigungsgebot Rechnung tragen.

Der Ausschuß geht ferner davon aus, daß die Bundesregierung in den Verfahren nach diesem Gesetz als Organ einheitlich handelt, und daß der Bundesminister für Verkehr mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Einvernehmen herstellt.

VI. Schlußabstimmung

Der Ausschuß empfiehlt mit Stimmenmehrheit gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfes in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung. Es wird weiter mit Stimmenmehrheit vorgeschlagen, den Antrag des Abg. Dr. Klaus-Dieter Feige und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/1118 — abzulehnen.

Ebenfalls mit Stimmenmehrheit wird die Verabschiedung einer Entschließung vorgeschlagen.

Bonn, den 6. November 1991

Horst Gibtnier

Berichterstatler

